

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
AfD-Stadtratsfraktion
Herr Stadtrat
Nico Köhler

Datum 04.05.2020
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-134/2020
Ihr Schreiben vom 06.04.2020
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-134/2020 – Aufstockung Kurzarbeitergeld/Entschädigungszahlungen

Sehr geehrter Herr Köhler,

Ihre Ratsanfrage beantworte ich im Auftrag der Oberbürgermeisterin wie folgt:

1. Wie viele Beschäftigte der Stadtverwaltung Chemnitz befinden sich seit Aufnahme des Notbetriebes in Kurzarbeit?

Im Zeitraum des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügungen bzw. Verordnungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Freistaates wurde in allen Arbeitsbereichen der Stadtverwaltung sichergestellt, dass die Infektionsrisiken maßgeblich reduziert werden. Insbesondere galt es persönliche Kontakte in den Arbeitsstätten so weit als möglich zu reduzieren (Kontaktminimierung). Hierzu erfolgte zunächst eine Reduzierung auf das betriebsnotwendige Personal (ca. 1.600 Bedienstete). Der Personaleinsatz erfolgt soweit möglich im Schicht- oder Rotationsbetrieb.

Aufgrund der Verordnung des Freistaates Sachsen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 (SächsCoronaSchVO) vom 17.04.2020 beziehungsweise der einschlägigen Vorgängerregelungen können Teile von Leistungen und Angeboten der Stadt Chemnitz für die Öffentlichkeit vorübergehend nicht erbracht werden. Infolge dessen entfallen Arbeitsaufgaben für eine Reihe von Bediensteten der Stadtverwaltung Chemnitz, die für diese Zeiträume ganz oder teilweise von der Arbeit freigestellt werden, insoweit sie nicht an anderen Stellen der Verwaltung eingesetzt werden. Um für die Bediensteten in diesen Bereichen eine sozialverträgliche Lösung zu ermöglichen, haben sich die Vertragsparteien des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) auf den Covid-19-Tarifvertrag (TV COVID) geeinigt, um die Gewährung von Kurzarbeitergeld zu ermöglichen. Eine Regelung zur Kurzarbeit gab es bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht für den öffentlichen Dienst.

Mit Wirkung vom 29.04.2020 wurde eine Dienstvereinbarung geschlossen und für insgesamt ca. 280 Bedienstete der Stadtverwaltung Chemnitz Kurzarbeit eingeführt. Dies betrifft Teile des Kulturbetriebes, die Kunstsammlungen und Teile des Sportamtes.

Für die anderen Teile der Verwaltung (Kernverwaltung) ist eine Kurzarbeit nach dem genannten Tarifvertrag und dem Sozialgesetzbuch III nicht möglich.

2. Ist der Covid19-Tarifvertrag in Chemnitz bereits in Kraft getreten? Wenn ja, durch wen wurde die Anwendung des Tarifvertrages beschlossen, wenn nein, ist vorgesehen unter Beteiligung des Stadtrates diesen anzuwenden?

Der Covid19-Tarifvertrag ist seit dem 16.04.2020 in Kraft und wird durch eine Dienstvereinbarung zwischen der Stadtverwaltung und der Personalvertretung in der Stadtverwaltung Chemnitz ab dem 29.04.2020 wirksam.

3. Gibt es im Bereich der Stadtverwaltung für die gemäß Infektionsschutzgesetz freigestellten Bediensteten eine Regelung zur Aufstockung der Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz? Wenn ja, in welcher Höhe und auf welcher Grundlage.

Derzeit haben nur ca. 170 Bedienstete Anträge auf die genannte Leistung gestellt, da eine höhere Zahl Betroffener zunächst, Mehrarbeitsstunden oder Urlaub in Anspruch genommen, hat um die Zeit zu überbrücken. Da die Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz der Höhe des Kurzarbeitergeldes entsprechen, wird die Entschädigungszahlung aufgrund einer Dienstanweisung entsprechend der Regelungen des Tarifvertrages COVID (90 bzw. 95 % des Nettomonatsentgelts in Abhängigkeit von der Entgeltgruppe) in Abstimmung mit der Personalvertretung aufgestockt, um eine Gleichbehandlung der betroffenen Beschäftigten zu erreichen.

Freundliche Grüße

Sven Schulze
Bürgermeister